



VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 13.11.2019, Zahl: 232-4/D/15013/2019, mit welcher der Beitrag für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform an der Volksschule Eberndorf, 9141 Eberndorf, Hofbauer Straße 4, festgelegt wird

Auf Grundlage des § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetz – SchOG; BGBl. Nr.242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 104/2015, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG; LGBl Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 14/2015, wird verordnet:

§ 1

Für den Besuch des Betreuungsteils der ganztägigen Schulform an der Volksschule Eberndorf wird ein Betrag eingehoben.

Laut § 14 Abs. 2 Pflichtschülerhaltungs- Grundsatzgesetz dürfen die Beiträge höchstens kostendeckend sein und haben auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler (Unterhaltspflichtigen) Bedacht zu nehmen.

§ 2

Für die ganztägige Schulform an der VS – Eberndorf beläuft sich der Beitrag gemäß § 1 auf monatlich (höchstens):

Betreuungsumfang	Anteil Betreuungsbeitrag ab 01.09.2019	Anteil Essensbeitrag	Anteil Arbeitsmittel	Gesamtbetrag ab 01.09.2019
5 Tage	€ 74,00	€ 66,00	€ 4,00	€ 144,--
4 Tage	€ 60,00	€ 53,00	€ 4,00	€ 117,--
3 Tage	€ 45,00	€ 40,00	€ 3,00	€ 88,--
2 Tage	€ 31,00	€ 27,00	€ 3,00	€ 62,--
1 Tag	€ 24,00	€ 15,00	€ 2,00	€ 41,--

und ist für den Zeitraum September bis Juni in gleichbleibender Höhe einzuheben.

§ 3

Arbeitsmittel werden nach dem tatsächlichen Verbrauch bei den Eltern eingehoben.

§ 4

1. Diese Verordnung tritt am 01. September 2019 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, Zahl: 232-4/D/93001/2018, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

OSR Gottfried Wedenig

Zur Abfrage im Internet freigegeben am:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

